



Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Gesellschaft für Informatik e.V. (GOF)

Vorbemerkung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) ist Organ der Gesellschaft. Sie führt die Beschlüsse der anderen Organe der GI aus, verwaltet das Vermögen der GI im Auftrag des Vorstands und führt die Geschäfte des Vorstands nach dessen Entscheidung in eigener Verantwortung (§ 9.2 der Satzung)

Beschlüsse des Vorstands über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushalts der GI bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung. Das Präsidium kann auf Antrag des Vorstands eine fehlende Zustimmung durch ein Votum mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder ersetzen (§ 9.2 der Satzung der GI).

§ 1 Aufgabenbereich und Vertretungsbefugnis

1.1 Die Geschäftsführung verwaltet das Vermögen der Gesellschaft im Auftrag des Vorstands und führt die Geschäfte des Vorstands nach dessen Entscheidungen und in eigener Verantwortung.

Bei den laufenden Geschäften der Verwaltung der Gesellschaft (Absatz 3), insbesondere bei der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen, vertritt neben dem Vorstand die Geschäftsführung die Gesellschaft allein rechtswirksam. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein als besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB eingesetzt. Ihre bzw. seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr bzw. ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Hierzu zählen insbesondere aber nicht nur Kontenverwaltung, Anmietung von Räumlichkeiten, Tagungsverwaltung, Leasingverträge, Förderanträge und Zuwendungsbescheide.

Neben dem Vorstand vertritt die Geschäftsführung die Gesellschaft Behörden und Gerichten gegenüber rechtswirksam.

1.2 Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstellen der Gesellschaft (§ 9.5).

1.3 Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Vorstands und nach den Weisungen der*des Präsident*in alle Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums vor. Sie erstellt insbesondere die vorläufige Tagesordnung und lädt im Auftrag der*des Präsident*in zu den jeweiligen Sitzungen unter Wahrung der Fristen ein.



1.4 Die Geschäftsführung bereitet nach den Weisungen der*des Präsident*in die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung vor und erstellt an deren Ende das satzungsgemäß vorgesehene Beschlussprotokoll. Entsprechendes gilt für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

1.5 Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse von Vorstand, Präsidium und Mitgliederversammlung aus.

1.6 Die Geschäftsführung berät Vorstand, Präsidium und Mitgliederversammlung in den die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.

1.7 Die Geschäftsführung unterstützt die Gliederungen der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer laut Satzung vorgesehenen Aufgaben.

1.8 Die Geschäftsführung bereitet den jeweiligen Wirtschaftsplan eines Jahres aufgrund der Vorgaben des Vorstands vor. Sie hat Sorge zu tragen, dass der Wirtschaftsplan rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres vom Präsidium genehmigt werden kann.

1.9 Die Geschäftsführung ist für den ordnungsgemäßen Vollzug des genehmigten Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der durch die Gemeinnützigkeit der GI notwendigen Auflagen verantwortlich.

1.10 Die Geschäftsführung genehmigt - gegebenenfalls laut § 2.2.3 gemeinsam mit dem Vorstand - Fachveranstaltungen der GI nach Prüfung der dafür vorgelegten Anträge und Finanzpläne. Sie hat für die ordnungsgemäße Abrechnung der durchgeführten Fachveranstaltungen Sorge zu tragen.

1.11 Die Geschäftsführung stellt der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfungskommission die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

1.12 Der Geschäftsführung obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft sowie der Aufbau und die Pflege von Kontakten in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Verwaltung, Wirtschaft, Verbände und zu den Verlagen, die mit der Gesellschaft kooperieren. Basis sind die Vorgaben des Vorstands.

§ 2 Geschäftsführungsbefugnis in finanziellen Angelegenheiten

2.1 Beschlüsse des Vorstands über Angelegenheiten des Vermögens und des Wirtschaftsplans der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.



2.2 Für Vereinbarungen aller Art, welche die Gesellschaft finanziell verpflichten, es sei denn, sie gehen auf einen Vorstandsbeschluss zurück, gelten folgende Regeln:

2.2.1 Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung von bis zu 25.000 € zur Folge haben, kann die Geschäftsführung alleine treffen, wenn der entsprechende Betrag im gültigen Jahresbudget gedeckt ist; für Beträge über 25.000 € und bis zu 125.000 €, die im Budget des laufenden Jahres gedeckt sind, bedarf es der Gegenzeichnung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

2.2.2 Fachveranstaltungen mit geplanten Ausgaben bis zu 100.000 € kann die Geschäftsführung alleine genehmigen.

2.2.3 Bei Fachveranstaltungen mit geplanten Ausgaben über 100.000 € und unter 200.000 € ist die Gegenzeichnung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds erforderlich.

2.2.4 Sponsoringzuwendungen bis zur Höhe von 10.000 Euro verantwortet die Geschäftsführung allein. Sponsoringzuwendungen von über 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

2.2.5 Finanzielle Verpflichtungen, die 10.000 Euro übersteigen, sind dem Vorstand transparent zugänglich zu machen.

2.2.6 Für finanzielle Verpflichtungen aller Art, die nicht unter die Punkte 2.2.1 bis 2.2.5 fallen, sind Vorstandsbeschlüsse erforderlich, es sei denn, die sind direkt im genehmigten aktuellen Budget ausgewiesen.

§ 3 Verwaltung der Gesellschaft

3.1 Um die Geschäfte des Vorstands zu führen und die Gesellschaft zu verwalten, sind eine oder mehrere Geschäftsstellen eingerichtet, die die Geschäftsführung leitet. Die Geschäftsführung hat gegenüber den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen die Personalverantwortung.

3.2 Die Verwaltung der Gesellschaft in der Geschäftsstelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

3.2.1 Administrative Unterstützung der Gliederungen sowie Verwaltung und Betreuung der Mitglieder durch weitgehend rechnergestützte Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und elektronische Mitgliederkommunikation.



3.2.2 Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere die Genehmigung, Beratung und Abrechnung von Fachtagungen sowie Einrichtung und Auflösung von Tagungskonten.

3.2.3 Einwerbung, Verwaltung und Verausgabung von Projektmitteln in Absprache mit dem Vorstand

§ 4 Inkrafttreten, Dauer

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 9. April 2010 festgesetzt und am 24. Juni 2010 sowie am 25. Juni 2021 vom Präsidium bestätigt. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung unter Vorlage einer neuen mit einer Frist von drei Monaten widerrufen. Die neue Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.